

# **Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Stuttgart**

**Vom 1. März 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Februar 2010 die nachfolgende Evaluationsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Stuttgart. Die Universität Stuttgart nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Eigenevaluationen vor und ist Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule und der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.
- (2) Diese Evaluationsordnung gilt nicht für auslaufende Magister- und Diplomstudiengänge. Soweit Lehrpersonen eine Evaluation ihrer Lehrveranstaltung in einem dieser Studiengänge durchführen möchten, geschieht dies auf freiwilliger Basis. Das Ergebnis der Evaluation erhält ausschließlich die betroffene Lehrperson. § 14 gilt entsprechend. Die hierfür zuständige Stelle der Universität leistet bei der Durchführung und Auswertung Unterstützung. Die Fragebögen und Ergebnisse der Evaluation dieser Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu löschen.
- (3) Zur Unterstützung der praktischen Durchführung der Evaluation nach dieser Evaluationsordnung werden von der Stabstelle Qualitätsentwicklung Berichtsvorlagen und ein Evaluationshandbuch erstellt und vom Rektorat beschlossen.

### **§ 2 Begriffe**

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Universität stattfinden.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

- (3) Evaluation der Lehre bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeignete Instrumente.
- (4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarmhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen der Stabstelle Qualitätsentwicklung und der in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannten Stelle sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

### **§ 3 Zielsetzung und Zweck**

- (1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation der Universität Stuttgart werden für folgende Zwecke verwendet:
  1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
  2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
  3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. wissenschaftlichen Einrichtung und der Universität insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
  4. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
  5. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Modulen und Studiengängen und damit Leistung eines Beitrags zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Universität insgesamt,
  6. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung
    - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung,

- b) im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG,
  - c) als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen für die weitere Verbesserung der Lehre,
7. als ein Kriterium bei der sachgemäßen Verteilung von Mitteln aus Studiengebühren durch die Studienkommissionen,
  8. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung.

Betroffene Juniorprofessoren und Juniordozenten erhalten in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 lit. b das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation der Lehre abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. Die §§ 113 ff. LBG finden Anwendung.

#### **§ 4 Konzeption**

- (1) Das Evaluationsverfahren ist konsekutiv und zeitlich gestaffelt, indem die Qualitätsregelkreise folgender Ebenen miteinander verzahnt werden:
  1. Module,
  2. Studiengänge,
  3. Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht.
- (2) Die Durchführung der Evaluation richtet sich für jede Ebene nach dem einschlägigen zweiten bis fünften Teil dieser Evaluationsordnung. Soweit darin keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen des ersten Teils dieser Evaluationsordnung.
- (3) Die Evaluation der Ebenen hat in der Reihenfolge des Absatzes 1 zu erfolgen, so dass jeweils die Ergebnisse der Evaluation der vorausgegangenen Ebene vorliegen.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist unbeschadet der Zuständigkeit des Fakultätsvorstandes nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat bedient sich hierzu der in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannten Stelle in enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsentwicklung. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.

#### **§ 6 Gegenstände der Datenerhebung und Auskunftspflicht**

- (1) Gegenstände der Datenerhebung aller Evaluationen sind sämtliche Umstände, die sich auf Lehre, Studium, Weiterbildung und diese unterstützende Dienstleistungen beziehen, insbesondere:
  1. Einzellehrveranstaltungen,
  2. Module,
  3. Studiengänge,
  4. Studienberatung,
  5. Infrastruktur,
  6. Prüfungsverwaltung und –organisation,
  7. Zulassungsverfahren.

(2) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Fragebögen und anderen Evaluationsinstrumenten in der Lage sind, insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:

1. Angaben zur Ausstattung,
2. Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Universität,
3. Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen,
4. Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung der Lehre im jeweiligen Bereich,
5. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten.

Zur Angabe personenbezogener Daten sind sie nicht verpflichtet, sofern nicht in den folgenden Teilen dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(3) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, sind entsprechende Fragebögen und andere Instrumente mit der Personalvertretung nach den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes abzustimmen.

### **§ 7 Unterstützungsangebot zur Verbesserung der Qualität der Lehre**

- (1) Die Universität Stuttgart unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannte Stelle bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Professionalisierung der Lehre an.
- (2) Die Lehrpersonen sind gehalten, sich regelmäßig über die verfügbaren hochschuldidaktischen Weiterbildungs- und Beratungsangebote zu informieren und diese im Bedarfsfall zu nutzen.

### **§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Löschung in Personalakten**

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (2) Die die Juniorprofessoren und Juniordozenten betreffenden Ergebnisse der Evaluation der Lehre in der Personalakte müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG gelöscht werden.

## **Zweiter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene der Module**

### **§ 9 Ziele**

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene der Module beurteilt werden. Dafür sind die Qualität der Lehrveranstaltungen und deren Abstimmung aufeinander im Rahmen des Moduls zu untersuchen.

### **§ 10 Instrumente**

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene der Module sind

1. die Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen (§ 31),
2. die Studierendenbefragung zum Modul (§ 32),
3. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 33).

### **§ 11 Zeitrahmen**

- (1) Die Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen und Modulen erfolgt alle zwei Jahre. Lehrpersonen können auf freiwilliger Basis Studierendenbefragungen zu ihrer Lehrveranstaltung auch in kürzeren Abständen durchführen.
- (2) Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 finden zu Beginn der zweiten Hälfte des jeweiligen Veranstaltungszeitraums statt.

### **§ 12 Zentrale Auswertung**

- (1) Die mittels der Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen erhobenen Daten werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung erfolgt derart, dass zu jeder Lehrveranstaltung Profillinien (Mittelwerte mit Streuungen) erstellt werden, aus denen sich zu jeder Frage das Ergebnis der Studierendenbefragung entnehmen lässt. Die Auswertung kann nach Studienfach oder anderen Parametern aufgliedert werden, es sei denn, nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (2) Alle zwei Jahre erhält der Modulverantwortliche von der in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannten Stelle in Form eines Modulberichts folgende Daten:
  1. die aus der jeweils letzten Studierendenbefragung resultierenden Profillinien gemäß Absatz 1 der Fragen des obligatorischen Fragebogens (§ 31 Abs. 2 Satz 1) zu jeder dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung ohne Kommentare in den Freitextfeldern,
  2. die Ergebnisse aus der Studierendenbefragung zum Modul,
  3. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände, insbesondere der Modulprüfung,
  4. Modulbeschreibung aus dem Modulhandbuch.

### **§ 13 Modulbericht**

- (1) Alle zwei Jahre erhält der Modulverantwortliche einen Modulbericht gemäß § 12 Abs. 2.
- (2) Diesen Modulbericht legt der Modulverantwortliche den Lehrpersonen, die in diesem Modul lehren sowie zwei Vertretern der Studierenden aus diesem Modul vor. Dieser Modulbericht ist von den beteiligten Lehrpersonen und Vertretern der Studierenden gemäß § 8 Abs. 1 vertraulich zu behandeln und unverzüglich zu löschen, wenn er nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wird das Modul in mehreren Studiengängen verwendet, soll jeder Studiengang durch einen Vertreter der Studierenden repräsentiert sein. Die Studierendenvertreter werden von den Studierenden in einem Modul in eigener Verantwortung bestimmt. Die jeweiligen Studierendenvertreter werden dem Modulverantwortlichen rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Zusätzlich fügen die in Absatz 2 genannten Personen gemeinsam dem Modulbericht eine Kommentierung der Befragungs- und Prüfungsergebnisse sowie bei Bedarf eine Definition konkreter Maßnahmen, wie Inhalte und Organisation des Moduls aus Sicht der Lehrenden und Lernenden verbessert werden können, hinzu, sofern

1. das Modul erstmals evaluiert wird,
  2. eine Studienkommission nach § 15 Abs. 5 in der vorangegangenen Evaluation des Moduls eine Kommentierung verlangt hat oder
  3. nach Erhalt des Modulberichts nach Absatz 2 der Modulverantwortliche, eine der Lehrpersonen, die in diesem Modul lehrt, oder einer der Vertreter der Studierenden dies innerhalb eines vom Modulverantwortlichen festgelegten Zeitraums verlangen.
- (4) Lehrpersonen, die gemäß § 11 Abs. 2 auf freiwilliger Basis Studierendenbefragungen zu ihrer Lehrveranstaltung mit einem eigenen Fragebogen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 durchgeführt haben oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 weitere Fragen gestellt haben, können die Ergebnisse im Rahmen der Kommentierung einbringen.

### **§ 14 Information über die Ergebnisse**

Das Ergebnis der Evaluation der Lehrveranstaltung wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung oder in einem eigens dafür vorgesehenen Termin vorgestellt und diskutiert oder in anderer Weise den Studierenden der Lehrveranstaltung zugänglich gemacht (z. B. Lernmanagementsystem). Eine Moderation eines Rückmeldegesprächs kann auf Wunsch der Lehrperson durch die in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannte Stelle erfolgen.

### **§ 15 Zuständigkeit**

- (1) Die Lehrpersonen sind in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen für die Durchführung der Studierendenbefragungen gemäß den §§ 31, 32 verantwortlich. Sie wirken bei der Erstellung des Modulberichtes mit.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannte Stelle ist für die Auswertung der Fragebögen zuständig.
- (3) Der Modulverantwortliche
  1. veranlasst in Abstimmung mit der in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannten Stelle die Studierendenbefragung zum Modul,
  2. sichtet die Auswertung der Studierendenbefragung zu den Lehrveranstaltungen seines Moduls sowie der Studierendenbefragung zum Modul,
  3. trägt dafür Sorge, dass die in § 13 Abs. 3 genannten Inhalte dem Modulbericht hinzugefügt werden, soweit dies in § 13 Abs. 3 vorgesehen ist,
  4. vereinbart die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen mit den Lehrpersonen,
  5. leitet den Modulbericht an die Studiendekane aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, weiter.
- (4) Die Studiendekane aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, leiten bei Bedarf Weiterentwicklungsmaßnahmen ein.
- (5) Die Studienkommission eines Studiengangs, in dem das betreffende Modul Anwendung findet, kann verlangen, dass bei der nächsten Evaluation des Moduls der Modulbericht kommentiert wird.

### **§ 16 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist/Veröffentlichung**

- (1) Die Lehrperson erhält die Auswertungen gemäß § 12 Abs. 1 ihrer Lehrveranstaltungen sowie die in Freitextfeldern gemachten Angaben. Die handschriftlichen Angaben dürfen der Lehrperson nur dann zugänglich gemacht werden, wenn das

Freitextfeld gemäß § 31 Abs. 6 mit einem Hinweis versehen war, dass die Handschrift beim Ausfüllen zu verstellen ist. Andernfalls dürfen handschriftliche Angaben nur nach Umwandlung in maschinenschriftliche Textform der Lehrperson zugänglich gemacht werden.

- (2) Die nach § 5 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung bzw. Moduls folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 31 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die nach § 5 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die Auswertung gemäß § 12 Abs. 1 bis zu sechs Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.
- (4) Studienkommission, Fakultätsvorstände und Studiendekane aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, erhalten den Modulbericht nach § 13. Die Studienkommission hat diesen bis zum Ende des auf die Evaluation der Lehre folgenden Semesters zu löschen. Fakultätsvorstände und Studiendekane haben diesen spätestens sechs Jahre nach Erstellung des Modulberichts zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist jeweils nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (5) Veröffentlichungen des Modulberichts innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung der betroffenen Lehrpersonen.

### **Dritter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene des Studiengangs**

#### **§ 17 Ziele**

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene des Studiengangs beurteilt werden. Dafür werden das Zusammenwirken der Module im Studiengang analysiert und Stärken und Schwächen identifiziert.

#### **§ 18 Instrumente**

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene des Studiengangs sind

1. die Modulberichte aller Module, die in einem Studiengang Anwendung finden,
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 33),
3. die Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 34),
4. die Absolventenbefragungen (§ 35).

#### **§ 19 Zeitrahmen**

Eine Evaluation auf der Ebene des Studiengangs erfolgt alle zwei Jahre. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Studiendekane und den Prorektor für Lehre und Weiterbildung so zu koordinieren, dass bei der Erstellung der Studiengangsberichte (§ 20) möglichst aktuelle Modulberichte vorliegen.

## **§ 20 Bericht**

- (1) Der Studiendekan erstellt unter Beteiligung der zuständigen Studienkommission einen Studiengangsbericht, der folgendes enthält:
1. die in den Modulberichten enthaltenen Bewertungen, die sich auf das gesamte Modul, nicht mehr auf die einzelne Lehrveranstaltung beziehen,
  2. Daten zum Studienverlauf und Studienerfolg,
  3. Ziele und Profile des Studienganges,
  4. die Bewertung von Stärken und Schwächen im Studiengang sowie Ziele und ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Studienkommissionen.
- Der Studiengangsbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten; sofern in einem Modul sämtliche Lehrveranstaltungen von einer Lehrperson gehalten werden, dürfen die Daten für dieses Modul nicht ausgewiesen werden.
- (2) Der Studiengangsbericht kann als Selbstbericht für Fremdevaluationen dienen, insbesondere für Programmstichproben bei der Systemakkreditierung.

## **§ 21 Zuständigkeit**

- (1) Die Studienkommission diskutiert die den Studiengang betreffenden Modulberichte, die statistischen Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 33), die Ergebnisse der Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 34) und der Absolventenbefragung (§ 35), identifiziert Stärken und Schwächen und schlägt konkrete Verbesserungsvorschläge vor.
- (2) Der Studiendekan ist zusammen mit der zuständigen Studienkommission für die Erstellung des Studiengangsberichts verantwortlich und leitet diesen unverzüglich nach Fertigstellung an den Fakultätsvorstand weiter.
- (3) Der Dekan leitet den Studiengangsbericht unverzüglich an den Prorektor für Lehre und Weiterbildung weiter. Ist der Fakultätsvorstand mit dem Studiengangsbericht nicht einverstanden, kann er ihn einmalig an die Studienkommission zurückverweisen.
- (4) Der Fakultätsvorstand veranlasst im Rahmen der vom Rektorat und Universitätsrat getroffenen Festlegungen die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen.

## **§ 22 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist/Veröffentlichung**

Der Studiengangsbericht wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Eine hochschulexterne Veröffentlichung bedarf der Zustimmung durch das Rektorat.

## **Vierter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht**

### **§ 23 Ziele**

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht beurteilt werden. Dafür werden Stärken und Schwächen der Lehre der Universität sowie in der Studien- und Prüfungsorganisation identifiziert.



## **§ 24 Instrumente**

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht sind

1. die Studiengangsberichte aller Studiengänge an der Universität,
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 33),
3. die Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 34),
4. die Absolventenbefragungen (§ 35),
5. die Fremdevaluation (§ 36).

## **§ 25 Zeitrahmen**

Eine Evaluation auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht erfolgt alle sechs Jahre. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Studiendekan(e) und den Prorektor für Lehre und Weiterbildung so zu koordinieren, dass bei der Erstellung des Gesamtberichts zur Lehre (§ 26) möglichst aktuelle Studiengangsberichte vorliegen.

## **§ 26 Bericht**

(1) Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung erstellt unter Beteiligung des Senatsausschusses für Lehre und Weiterbildung einen Gesamtbericht zur Lehre, der folgendes enthält:

1. die Zusammenfassung der Studiengangsberichte,
2. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Universität mit Identifikation von Stärken und Schwächen,
3. ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht des Senatsausschusses für Lehre und Weiterbildung.

Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung und der Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung bedienen sich hierbei der in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannten Stelle, die die Studiengangsberichte zu einem Entwurf des Gesamtberichts zur Lehre zusammenfasst. Der Gesamtbericht zur Lehre darf keine personenbeziehbaren Daten enthalten.

(2) Im Falle einer Fremdevaluation erhält die Universität ein Gutachten, das sie in den Gesamtbericht zur Lehre aufnimmt. Zuvor erhalten die Fakultäten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Machen sie davon Gebrauch, werden die Stellungnahmen ebenfalls in den Gesamtbericht zur Lehre aufgenommen.

## **§ 27 Zuständigkeit**

(1) Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung ist für die Erstellung eines Gesamtberichts zur Lehre verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung leitet er den Gesamtbericht zur Lehre über den Rektor an den Senat weiter.

(2) Das Rektorat beauftragt die Fremdevaluationen. Es entscheidet nach Anhörung des Senats über die im Gesamtbericht zur Lehre vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und leitet diese ggf. ein und unterstützt diese durch das Treffen entsprechender Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

## **§ 28 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist**

Der Gesamtbericht zur Lehre wird innerhalb der Universität veröffentlicht und wird im Rahmen des Berichtswesens verwendet. Eine hochschulexterne Veröffentlichung erfolgt nur im Einvernehmen zwischen Rektorat und den Fakultätsvorständen.

## **Fünfter Teil: Besondere Regelungen für die Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützende Dienstleistungen**

### **§ 29 Evaluation unterstützender Dienstleistungen**

- (1) Die Universität bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch diese unterstützende Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 in die Evaluationsverfahren ein.
- (2) Die Evaluation unterstützender Dienstleistungen erfolgt ohne personenbezogene Daten. Dies bedeutet insbesondere,
  1. dass die Evaluation der betroffenen Bereiche, insbesondere die Befragung nicht so erfolgen darf, dass Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind,
  2. dass im Falle von Befragungen ein Rückschluss auf die befragte Person ausgeschlossen ist.

## **Sechster Teil: Instrumente der Evaluation**

### **§ 30 Auswahl der Instrumente**

Auf der jeweiligen Ebene der Evaluation können die dafür vorgesehenen und in diesem Teil der Evaluationsordnung enthaltenen Instrumente der Evaluation zum Einsatz kommen.

### **§ 31 Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Studierende werden zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.
- (2) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen wird ein obligatorischer Fragebogen eingesetzt. Die Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, betroffenen Betriebseinrichtungen, Abteilungen, Lehrstühle und einzelnen Lehrpersonen haben die Möglichkeit, bei der Studierendenbefragung nach Beratung und Freigabe durch die in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannte Stelle weitere Fragen zu stellen. Im Falle von § 11 Abs. 1 Satz 2 können Lehrpersonen einen eigenen Fragebogen einsetzen, der jedoch die Maßgaben dieser Regelung einhalten muss.
- (3) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:
  1. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  2. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,

3. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Einzellehrveranstaltungen,
  4. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  5. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (4) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
1. Name, Vorname, Titel,
  2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
  3. Lehrveranstaltungstyp,
  4. Fachbereich/Institut,
  5. Ort der Lehrveranstaltung,
  6. Erhebungsdatum,
  7. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (5) Der obligatorische Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson optional die Frage zum Studienfach bzw. den Studienfächern des Studierenden. Weitere Fragen zum Studierenden (angestrebter Abschluss, Fachsemester in Aggregationsstufen) sind nur dann zulässig, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studienfach / angestrebter Abschluss / Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.
- (6) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung unterbleibt die Befragung der Studierenden mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 3, Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.
- (7) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.
- (8) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag per Hauspost an die mit der Auswertung beauftragte Stelle übermittelt.
- (9) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
- (10) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht daran beteiligt ist.

### **§ 32 Studierendenbefragung zum Modul**

- (1) Studierende werden zur Bewertung des gesamten Moduls befragt. Die Fragen dürfen keine Rückschlüsse auf die Person des Befragten und einzelne Lehrpersonen zulassen und beziehen sich auf:
1. die Organisation und Rahmenbedingungen des Moduls,

2. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Moduls,
  3. die Einschätzung des Arbeitsaufwands,
  4. die subjektive Einschätzung des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden im Modul,
  5. die Gesamtbeurteilung des Moduls.
- (2) Die Studierendenbefragung zu Modulen kann gemeinsam mit Befragungen nach § 31 erfolgen.
- (3) § 31 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.

### **§ 33 Statistische Auswertungen zentraler Datenbestände**

Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen von der Zentralen Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt, die nicht personenbezogen sind. Insbesondere wird von jeder Modulprüfung aus den Ergebnissen der ersten Prüfung eine Statistik erstellt. Diese enthält insbesondere Aussagen zur Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer und zur Durchfallquote.

### **§ 34 Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte**

Die Universität führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen.

### **§ 35 Absolventenbefragungen**

Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen.

### **§ 36 Fremdevaluation**

- (1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Fremdevaluation ist ein Beschluss des Rektorats. Dieser klärt auch, ob entstehende Kosten aus zentralen Mitteln getragen werden. Die Fremdevaluationen werden durch die externen Träger der Evaluation durchgeführt. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und die in § 1 Abs. 2 Satz 5 genannte Stelle können als Dienstleister für den untersuchten Bereich oder die zu evaluierende Einrichtung tätig werden.
- (3) Die Universität erhält von der externen Stelle ein Gutachten, das die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (4) Der Universität ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Universität stimmt der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung ei-

ner Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und Universitätsrat zu berichten.

### **Siebter Teil: Sonstiges**

#### **§ 37 Datenschutz**

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

#### **§ 38 Übergangsregeln**

- (1) Im Sommersemester 2010 werden die praktischen Abläufe in vom Rektorat zu bestimmenden Pilotstudiengängen erprobt. Ab Wintersemester 2010/2011 findet die Evaluationsordnung flächendeckend Anwendung.
- (2) Der Senat berücksichtigt die in dem Verfahren nach dieser Evaluationsordnung gemachten Erfahrungen und passt die Evaluationsordnung bei Bedarf entsprechend an.

#### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor